

Ostfriesland ***Magazin***

Die Monatsillustrierte

2016
Mediadaten

Preisliste Nr. 20





Allgemeine Angaben

2016 Mediadaten

Preisliste Nr. 20

Verlag:

Soltau-Kurier-Norden

SKN Druck und Verlag GmbH & Co.
Stellmacherstraße 14, 26506 Norden
Postfach 100450, 26494 Norden

Telefon: (04931) 925-0

Telefax: (04931) 925-126

E-Mail: anzeigenannahme@skn.info

AE-Provision: 15 %

Bankverbindungen: Sparkasse BIC: BRLADE21ANO
IBAN: DE22 2835 0000 0000 0058 76
OLB BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE09 2802 0050 8603 3560 01

Auflage IVW 3/2015 Druckauflage 14.783
verkaufte Auflage 10.536
verbreitete Auflage 10.606



Zahlungsbedingungen: Zahlbar netto Kasse bei Erhalt der Rechnung
Bei Bankeinzug 2 % Skonto

Nachlässe:

Mengenstaffel

für Millimeter-Abnahme von mindestens
1500 mm 10 %
3000 mm 20 %
6000 mm 30 %

Malstaffel

für mehrmalige Veröffentlichung in einheitlicher Größe
bei 12 x 20 %
bei 9 x 15 %
bei 7 x 10 %
bei 5 x 5 %

Beilagen:

Preise Einzelgewicht bis 20 g 72,00 €, bis 30 g 77,00 €,
(ohne Nachlaß) bis 40 g 82,00 €, bis 50 g 87,00 € per Tausend,
über 50 g Preis nach Vereinbarung.

Anlieferung spätestens 14 Tage vor Erscheinen frei Haus an den Verlag

Technische Angaben:

Format: 220 mm breit x 300 mm hoch
Satzspiegel: 188 mm breit x 275 mm hoch
Spalten: 59 mm breit, Zwischenschlag 5,5 mm
Grundschrift: 9 Punkt Candida
Druckverfahren: Akzidenz-Rollendruck
Druckunterlagen: anzeigenannahme@skn.info

Papier:

Hinweise zur Datenannahme:
<http://www.skn.info/media/Daten/>

90 g pro qm Bilderdruck

EW:

monatlich am letzten Donnerstag des Vormonats

Schwarz-Weiß-Anzeigen

Satzspiegel 188 mm breit 275 mm hoch	Anzeigenteil				Textteil		
	mm-Preis	Spaltenbreite mm	Spaltenzahl	1 Seite = 825 mm	mm-Preis	Spaltenbreite mm	Spaltenzahl
	1,94 €	59	3	1600,50 €	5,77 €	59	3

Mindestgröße für Anzeigen unter Text: 70 mm/3spaltig

Farbanzeigen

	4farbig
Millimeter-Preis für Anzeigen	2,27 €
Seiten-Preis 1 Seite = 825 mm	1872,75 €

Farben müssen aus der EURO-Skala erzielbar sein.

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

AE-Provision für Werbemittler = 15 %



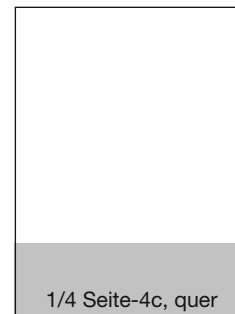
Breite: 188 mm
Höhe: 275 mm
Preis: 1872,75 €



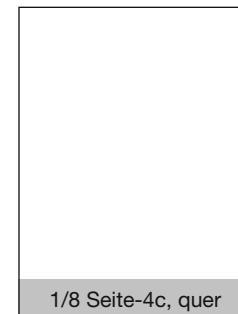
Breite: 188 mm
Höhe: 135 mm
Preis: 919,35 €



Breite: 188 mm
Höhe: 90 mm
Preis: 612,90 €



Breite: 188 mm
Höhe: 68 mm
Preis: 463,08 €



Breite: 188 mm
Höhe: 34 mm
Preis: 231,54 €

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Vertrag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund redaktioneller Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Der Anzeigenauftrag kommt erst zustande, wenn dieser von der Anzeigenleitung angenommen wird. Die Entgegennahme in der Geschäftsstelle, einer Annahmestelle oder durch Anzeigenvertreter gilt nicht als Annahme. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Kopie und eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und die Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen, Filme, Fotoabzüge und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50000 Exemplaren 20 v. H. beträgt.
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungen ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

20. Etwaige Abbestellungen oder Änderungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes bzw. der Ausgabe bis spätestens bis zum Anzeigenschluß, bei Beilagenaufträgen wenigstens zwei Wochen vor dem Streuterrin zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungs-kosten zu Lasten des Auftraggebers.

21. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Text- bzw. Druckunterlagen auch vom ihm geliefert werden.

Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

22. Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen und Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.

23. Bei allen Anzeigen und Beilagen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Verlag insbesondere aufgrund presserechtlicher Vorschriften, aus dem Inhalt der Anzeigen ergeben können.

24. Im Fall höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens (Streik oder Aussperrung) erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.

25. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion/Beilage zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigen-/Beilagenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenartstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige/Beilage bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen-/Beilagentarifs.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf normalem Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsbevollmächtigter des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen.

Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.

18. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach dem Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

26. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4 1/2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

27. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verlag zur Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes vor, Mahngebühren zu erheben. Dabei gelten folgende Kostensätze:

a) für die 1. Mahnung 2,00 €

b) für die 2. Mahnung 4,00 €

c) für die 3. Mahnung 6,00 € plus Zinsen

28. Der Verlag wendet die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet aber nicht für Irreführung oder Täuschung.

29. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.

30. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht einen Monat nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

31. Die Preise für Anzeigen aus dem Verbreitungsgebiet können von solchen Werbungtreibenden in Anspruch genommen werden, die ihren Sitz oder ihre Niederlassungen im Verbreitungsgebiet haben und für sich oder ihre Niederlassungen ohne Einschaltung eines Werbemittlers Anzeigen veröffentlichen. Sind Anzeigen des vorgenannten Kundenkreises über Werbemittler abzurechnen, so gilt der Grundpreis.

32. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Anzeigenaufträge sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.

33. Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Hier erreichen Sie uns

2016
Mediadaten

Preisliste Nr. 20



SKN

Druck und Verlag GmbH & Co. KG

Stellmacherstraße 14, 26506 Norden

Postfach 100450, 26494 Norden

Telefon (04931) 925-0

Telefax (04931) 925-126

Internet: www.ostfriesland-magazin.de

E-Mail: anzeigenannahme@skn.info

